



## Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

April 2024

2024 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1



SACHSEN-ANHALT  
Statistisches Landesamt

#moderndenken

## Herausgabemonat August 2024

### Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr  
Frau Pekel                                Telefon: 0345 2318-404

### Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald                Telefon: 0345 2318-702

### Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann                        Telefon: 0345 2318-777  
Frau Booch                                Telefon: 0345 2318-715  
Telefax: 0345 2318-913  
E-Mail: [info@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:info@statistik.sachsen-anhalt.de)

Internet:                                 <https://statistik.sachsen-anhalt.de>  
X (ehemals Twitter):                 [@StatistikLSA](#)  
Mastodon:                               [@StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de](#)  
Bluesky:                                 [@statistiklsa.bsky.social](#)

**Vertrieb:**                                Telefon: 0345 2318-718  
E-Mail: [shop@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:shop@statistik.sachsen-anhalt.de)

**Bibliothek und  
Besucherdienst:**                        Merseburger Straße 2  
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Telefon: 0345 2318-714  
E-Mail: [bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de)

**Schriftliche  
Bestellungen an:**                         Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Öffentlichkeitsarbeit  
Postfach 20 11 56  
06012 Halle (Saale)

**Herausgabe:**                              Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

©    Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2024  
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug:                                        Preis: 4,00 Euro; Bestell-Nr. 3H201  
kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6H201

Foto Umschlag:                              Pixabay.com/Pexels

# Statistischer Bericht

---



Schiffsverkehr

Binnenschifffahrt

April 2024

Land Sachsen-Anhalt

---



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Tabellen	
1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts - Zusammenfassende Übersichten	
1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995	6
1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010	7
1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach einheitlichem Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007) seit 2011	7
1.4 Güterumschlag nach Güterabteilungen und Monaten	8
2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Haupt- verkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum	10
2.2 Güterumschlag nach Monaten	11
2.3 Güterbeförderung nach Güterabteilungen im Berichtsmonat und -zeitraum	12
2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat	13
2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtszeitraum	16
2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	22
2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Monat/Berichtszeitraum	23
2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen im Monat/Berichtszeitraum	24
3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts	
3.1 Schiffsverkehr nach Monaten	25
3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtsmonat	26
3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im Berichtszeitraum	27
Grafiken	28
Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)	32

## Vorbemerkungen

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs, Art. 1 Gesetz über die Verkehrsstatistik der See- und Binnenschifffahrt sowie des Güterkraftverkehrs (Verkehrsstatistikgesetz - VerkStatG) vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 218), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist.

### Methodik

Meldepflichtig in der Binnenschifffahrtsstatistik sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenwasserstraße) ist. Ebenso meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge im sogenannten Binnen-See-Verkehr. Dazu zählen neben den die Seegrenze überschreitenden Verkehren zwischen Binnenhäfen (Häfen südlich der Binnengrenze der Seeschifffahrt) und Häfen außerhalb Deutschlands auch jene zwischen Binnenhäfen und Küstenhäfen Deutschlands.

Die Ergebnisse dieser Statistik dienen besonders als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt und monatlich ausgewertet. Die Erfassung erfolgt i. d. R. mittels Zählkarten. Für jeden Lade- und Löschvorgang in den Häfen und Umschlagstellen sind über Ankunfts- bzw. Abgangszählkarten Auskünfte zu erteilen.

### Erläuterungen

**Flagge:** Für den Nachweis des Schiffs- und Güterverkehrs nach Flaggen ist maßgebend, welche Flagge die Schiffe zum Zeitpunkt der Anschreibung führten.

**Güterumschlag/Güterbeförderung:** Der Güterumschlag ergibt sich aus der Summe aller Meldungen über Ein- und Ausladungen der in den sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe. In der Güterbeförderung werden Transporte zwischen zwei Häfen innerhalb Sachsen-Anhalts nur einmal berücksichtigt (Empfang).

**Gütersystematik:** Der Nachweis der Güterarten erfolgt im vorliegenden Bericht ab 2011 nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (Standard Goods Nomenclature for Transport Statistics 2007, NST-2007), welches insgesamt 20 Güterabteilungen umfasst. Zuvor fand das amtliche Güterverzeichnis - NST/R - Systematisches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik - Anwendung.

**Hauptverkehrsbeziehungen:** Die Hauptverkehrsbeziehungen richten sich nach der geographischen Lage der empfangenden und versendenden Stelle. Unterschieden werden der Verkehr innerhalb Deutschlands (Verkehr zwischen deutschen Häfen) sowie der grenzüberschreitende Verkehr (Verkehr zwischen deutschen Häfen und solchen im Ausland).

**Schiffs- und Güterverkehr:** Die Statistik erfasst Schiffe, soweit sie Zwecken der Güterbeförderung dienen und dabei hier die in sachsen-anhaltischen Häfen ankommenden und abgehenden Schiffe und deren umgeschlagene Güter.

**Wasserstraßen:** Deutschland wird in neun Wasserstraßengebiete unterteilt. Für Sachsen-Anhalt werden Schiffsbewegungen für die beiden Wasserstraßen Elbegebiet und Mittel-landkanalgebiet nachgewiesen.

Die Zählkarten zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

### **Rundungen**

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

### **Zeichenerklärung**

- x = Tabellenfach gesperrt weil Aussage nicht sinnvoll
- = genau Null oder auf Null geändert
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

### **Abkürzungen**

- TEU Twenty-Foot-Equivalent-Unit (Container ca. 6 m Länge)
- Tkm Tonnenkilometer

## 1. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts - Zusammenfassende Übersichten

### 1.1 Güterumschlag nach Hauptverkehrsbeziehungen seit 1995

Jahr	Insgesamt	Darunter		Empfang	Versand
		Verkehr mit anderen Bundesländern <sup>1</sup>	grenzüberschreitender Verkehr		
in 1 000 Tonnen					
1995	6 978	5 310	1 669	2 265	4 714
1996	6 531	4 989	1 541	2 262	4 269
1997	7 214	5 583	1 631	2 715	4 499
1998	7 146	5 244	1 902	2 293	4 853
1999	7 302	5 605	1 697	2 257	5 044
2000	6 705	5 105	1 600	2 000	4 705
2001	5 978	4 304	1 673	1 880	4 097
2002	6 068	4 544	1 524	1 813	4 255
2003	6 474	4 669	1 806	2 029	4 445
2004	6 984	4 610	2 373	2 181	4 802
2005	7 909	5 560	2 349	2 234	5 675
2006	7 506	5 191	2 315	2 403	5 103
2007	7 565	4 918	2 647	2 619	4 946
2008	7 897	5 240	2 657	2 734	5 164
2009	7 161	5 079	2 074	2 098	5 064
2010	7 181	4 630	2 532	2 359	4 822
2011	7 539	5 140	2 362	2 609	4 930
2012	6 979	5 257	1 698	2 416	4 563
2013	7 336	5 585	1 711	2 572	4 764
2014	7 450	5 967	1 466	2 657	4 794
2015	7 460	6 014	1 421	2 828	4 631
2016	7 184	5 557	1 610	2 700	4 483
2017	6 862	5 059	1 750	2 404	4 458
2018	5 713	4 177	1 512	2 203	3 510
2019	5 651	3 727	1 888	2 062	3 589
2020	6 233	3 751	2 465	1 899	4 334
2021	6 365	3 712	2 576	1 904	4 460
2022	5 714	3 434	2 161	1 993	3 721
2023	5 984	3 553	2 260	1 895	4 089

<sup>1</sup> bis 2008 Verkehr innerhalb BRD



## 1.2 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST/R 1991 bis 2010

Jahr	Insgesamt	Darunter			
		0 landwirtschaftl. und verwandte Erzeugnisse	3 Erdöl, Mineralölerzeugn., Gase	6 Steine und Erden	7 Düngemittel
in 1 000 Tonnen					
1991	2 736	539	273	434	601
1992	3 188	677	505	570	526
1993	3 235	713	343	789	421
1994	5 380	931	563	1 971	715
1995	6 978	1 288	1 168	2 355	883
1996	6 531	1 192	1 107	2 448	838
1997	7 214	880	1 320	2 896	897
1998	7 146	1 055	1 191	2 429	1 297
1999	7 302	1 092	1 001	2 377	1 343
2000	6 705	1 496	928	2 067	949
2001	5 978	1 126	938	1 938	820
2002	6 068	1 148	878	2 016	827
2003	6 474	1 593	802	2 140	811
2004	6 984	1 207	758	2 740	798
2005	7 909	1 722	719	2 954	806
2006	7 506	1 649	693	2 612	713
2007	7 565	1 588	613	2 455	712
2008	7 897	1 739	706	2 536	684
2009	7 161	1 776	571	2 417	450
2010	7 181	1 906	639	2 183	533

## 1.3 Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen nach NST 2007 seit 2011

Jahr	Monat	Insgesamt	Darunter			
			01 Erzeugnisse d. Land- u. Forstw., Fischerei	03 Erze, Steine und Erden	07 Kokerei- und Mineral- ölerzeugnisse	08 chemische Erzeugnisse
in 1 000 Tonnen						
2011		7 539	2 498	2 267	831	719
2015		7 460	2 662	1 422	1 535	736
2016		7 184	2 159	1 610	1 437	818
2017		6 862	2 176	1 428	1 259	913
2018		5 713	1 362	1 456	1 145	831
2019		5 651	1 329	1 556	1 081	788
2020		6 233	2 234	1 273	935	841
2021		6 365	2 606	1 184	883	882
2022		5 714	2 185	988	908	706
2023		5 984	2 598	749	956	693
2024						
Januar		481	225	25	99	57
Februar		554	276	53	54	80
März		474	205	69	39	90
April		466	187	66	37	83
Mai		...	...	...	...	...
Juni		...	...	...	...	...
Juli		...	...	...	...	...
August		...	...	...	...	...
September		...	...	...	...	...
Oktober		...	...	...	...	...
November		...	...	...	...	...
Dezember		...	...	...	...	...

ab 2011 überarbeitete Güterarten





## 2. Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

### 2.1 Güterverkehr und tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Gegenstand der Nachweisung	April	März	April	Januar bis April		
	2023	2024	2024	2023	2024	Veränderung
	in 1 000 Tonnen					um %
<b>Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen</b>						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	8	13	14	36	63	77,5
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	130	75	72	514	323	-37,0
Versand	177	200	174	720	764	6,1
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	57	43	53	200	173	-13,7
Versand	141	132	142	532	595	11,8
Gesamtverkehr	513	463	454	2 002	1 918	-4,2
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	271	233	203	1 060	933	-11,9
<b>Tonnenkilometrische Leistung nach Hauptverkehrsbeziehungen in Mill. Tkm</b>						
Verkehr innerhalb Sachsen-Anhalts	3	2	5	12	13	9,9
Verkehr mit anderen Bundesländern						
Empfang	42	23	23	173	103	-40,3
Versand	47	57	46	191	221	15,7
Grenzüberschreitender Verkehr						
Empfang	28	21	26	101	85	-16,3
Versand	73	70	74	281	313	11,2
Gesamtverkehr	194	174	175	758	735	-3,1
darunter Verkehr mit deutschen Schiffen	85	80	67	337	311	-7,5

## 2.2 Güterumschlag nach Monaten

Zeitraum	2023			2024			Veränderung 2024/2023
	Empfang	Versand	insgesamt	Empfang	Versand	insgesamt	
	in 1 000 Tonnen						um %
Januar	202	297	499	137	344	481	-3,6
Februar	174	311	485	153	401	554	14,1
März	180	337	516	131	343	474	-8,1
April	194	326	520	139	327	466	-10,4
Mai	187	336	523	...	...	...	...
Juni	157	337	494	...	...	...	...
Juli	123	291	414	...	...	...	...
August	146	385	531	...	...	...	...
September	133	372	505	...	...	...	...
Oktober	133	352	485	...	...	...	...
November	148	424	572	...	...	...	...
Dezember	119	320	439	...	...	...	...
<b>Insgesamt</b>	<b>1 895</b>	<b>4 089</b>	<b>5 984</b>	...	...	...	...



**2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im April 2024**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>Elbegebiet</b>						
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	33	16	-	12	5
01.1	Getreide	12	-	-	8	5
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	4	-	-	4	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	17	16	-	1	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	19	1	-	18	-
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	19	1	-	18	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	30	3	-	26	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	30	3	-	26	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	1	1	-	-	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	1	1	-	-	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	37	28	-	2	7
07.1	Kokereierzeugnisse	1	-	-	-	1
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	36	28	-	2	6
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	0	-	-	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	27	3	1	2	21
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	0	-	-	0	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	1	-	-	1	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	3	2	1	1	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	21	-	-	-	21
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	2	2	-	-	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw)	0	0	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	0	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	2	1	-	1	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	1	1	-	0	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	1	0	-	1	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltswaren	5	4	-	0	0
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	4	4	-	-	-
11.8	Sonstige Maschinen	0	-	-	0	0
12	Fahrzeuge	0	0	-	-	-
12.2	Sonstige Fahrzeuge	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	10	1	5	4	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	10	1	5	4	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	1	0	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	0	-	1	-
	<b>Zusammen</b>	<b>163</b>	<b>59</b>	<b>5</b>	<b>66</b>	<b>33</b>

**Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im April 2024**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>Mittellandkanalgebiet</b>						
01	Erzeugnisse der Land- u. Forstw., Fischerei	154	10	3	56	85
01.1	Getreide	122	-	-	37	85
01.4	Obst und Gemüse	1	-	-	1	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	8	3	-	5	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprunges	22	7	3	13	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	47	12	-	28	7
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	16	-	-	9	7
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	31	12	-	19	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	10	2	-	2	6
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	10	2	-	2	6
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	31	-	28	-	3
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	31	-	28	-	3
08	Chemische Erzeugnisse	56	3	15	31	7
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	11	0	7	3	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	44	2	8	27	7
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	1	1	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	1	0	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	-	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	0	0	-	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	1	0	1	-	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	1	-	1	-	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	0	0	-	-	-
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	1	0	-	1	-
11.4	Geräte der Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	0	0	-	-	-
11.8	Sonstige Maschinen	1	-	-	1	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	1	0	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	1	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	0	-	-	0	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	0	-	-	0	-
16	Geräte u. Material zur Güterbeförderung	1	1	-	0	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	1	1	-	0	-
	<b>Zusammen</b>	<b>303</b>	<b>27</b>	<b>48</b>	<b>119</b>	<b>108</b>



**Noch 2.4 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen im April 2024**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	187	26	3	68	90
01.1	Getreide	135	-	-	45	90
01.4	Obst und Gemüse	1	-	-	1	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	12	3	-	9	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	39	23	3	13	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	66	12	-	46	7
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	16	-	-	9	7
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	50	12	-	37	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	40	5	-	29	6
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	40	5	-	29	6
06	Holzwaren, Papier, Pappe Druckerzeugnisse	32	1	28	-	3
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	32	1	28	-	3
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	37	28	-	2	7
07.1	Kokereierzeugnisse	1	-	-	-	1
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	36	28	-	2	6
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	0	-	-	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	83	6	16	33	28
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	11	0	7	3	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	1	-	-	1	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	47	4	9	28	7
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	21	-	-	-	21
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	3	2	-	0	-
09	Sonst. Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	1	1	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	0	0	-	0	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	0	0	-	-	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	3	1	1	1	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	2	1	1	0	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	1	0	-	1	-
11	Maschinen u. Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	5	4	-	1	0
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	4	4	-	-	-
11.8	Sonstige Maschinen	1	-	-	1	0
12	Fahrzeuge	0	0	-	-	-
12.2	Sonstige Fahrzeuge	0	0	-	-	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	1	0	-	0	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	1	0	-	0	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	10	1	5	4	-
14.2	Sonstige Abfälle u. Sekundärrohstoffe	10	1	5	4	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	2	1	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	2	1	-	1	-
	<b>Insgesamt</b>	<b>466</b>	<b>86</b>	<b>53</b>	<b>185</b>	<b>142</b>

**2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis April 2024**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>Elbegebiet</b>						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	326	70	5	170	81
01.1	Getreide	184	-	-	106	79
01.4	Obst und Gemüse	2	-	-	2	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	31	0	-	31	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	109	70	5	32	2
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	3	-	3	-	-
02.1	Kohle	3	-	3	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	94	15	-	78	1
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	94	15	-	78	1
04	Nahrungs- und Genussmittel	116	11	-	105	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	116	11	-	105	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	-	-	0	-
05.1	Textilien	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	2	2	-	0	-
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	2	2	-	-	-
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	227	141	2	5	79
07.1	Kokereierzeugnisse	3	-	-	-	3
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	224	141	2	5	75
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	0	-	-	0	-
08	Chemische Erzeugnisse	84	12	4	9	59
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	0	-	-	0	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	7	-	-	4	3
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	11	5	2	5	-
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	58	-	2	0	56
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	7	7	-	-	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	2	2	-	0	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	2	2	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	5	3	2	1	0
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	4	3	2	0	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	1	0	-	1	0

**2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis April 2024**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>noch Elbegebiet</b>						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	15	14	-	1	0
11.4	Geräte der Elektrizitätserzeugung u. -verteilung	14	14	-	1	0
11.8	Sonstige Maschinen	1	0	-	0	0
12	Fahrzeuge	0	0	-	-	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	0	-	-	-
12.2	Sonstige Fahrzeuge	0	0	-	-	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	0	0	-	-	-
13.1	Möbel	0	0	-	-	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	65	8	34	23	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	65	8	34	23	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	3	2	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	3	2	-	1	-
18	Sammelgut	0	0	-	-	-
18.0	Sammelgut	0	0	-	-	-
	<b>Zusammen</b>	<b>942</b>	<b>279</b>	<b>50</b>	<b>394</b>	<b>220</b>

**Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis April 2024**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>Mittellandkanalgebiet</b>						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	567	46	15	216	289
01.1	Getreide	392	-	0	113	279
01.4	Obst und Gemüse	2	-	-	2	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	52	20	-	32	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	122	27	15	69	11
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	119	28	11	64	15
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	30	-	4	11	15
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	89	28	7	53	-
04	Nahrungs- und Genussmittel	49	10	1	15	22
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkeerzeugnisse, Futtermittel	49	10	1	15	22
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	37	5	28	1	3
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	37	5	28	1	3
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	2	1	-	1	-
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	2	1	-	1	-
08	Chemische Erzeugnisse	226	10	50	122	44
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	40	0	22	18	-
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	182	8	28	103	44
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	3	3	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	3	2	-	1	-
09.1	Glas, Porzellan u. ä. Erzeugnisse	1	-	-	1	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	2	2	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	20	0	18	2	-
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	18	-	18	-	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	1	-	-	1	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	1	0	-	1	-

**Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis April 2024**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>noch Mittelstandkanalgebiet</b>						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	4	0	-	3	2
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	0	0	-	0	-
11.7	Medizin-, mess- und steuerungst. Erzeugnisse	1	-	-	1	-
11.8	Sonstige Maschinen	3	-	-	1	2
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	1	1	-	1	-
13.2	Möbel	1	1	-	1	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	1	-	-	1	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	1	-	-	1	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	4	3	-	1	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	4	3	-	1	-
19	Nicht identifizierbare Güter	0	-	-	0	-
19.2	Sonstige nicht identifizierbare Güter	0	-	-	0	-
	<b>Zusammen</b>	<b>1 033</b>	<b>108</b>	<b>123</b>	<b>426</b>	<b>375</b>

**Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis April 2024**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>						
01	Erzeugnisse der Land- und Forstw., Fischerei	893	116	20	386	370
01.1	Getreide	576	-	0	218	357
01.4	Obst und Gemüse	4	-	-	4	-
01.5	Forstwirtschaftliche Erzeugnisse	82	20	-	63	-
01.7	Andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	231	97	20	101	13
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas	3	-	3	-	-
02.1	Kohle	3	-	3	-	-
03	Erze, Steine u. Erden, sonst. Bergbauerzeugnisse	213	43	11	142	17
03.4	Salz, Natriumchlorid, Meerwasser	30	-	4	11	15
03.5	Steine und Erden, Sand, Kies, Ton, Torf	183	43	7	131	1
04	Nahrungs- und Genussmittel	165	21	1	120	22
04.3	Verarbeitetes Obst und Gemüse	0	0	-	-	-
04.6	Stärke, Stärkerzeugnisse, Futtermittel	165	21	1	120	22
04.8	Sonstige Nahrungsmittel	0	-	-	0	-
05	Textilien, Bekleidung, Leder und Lederwaren	0	-	-	0	-
05.1	Textilien	0	-	-	0	-
06	Holzwaren, Papier, Pappe, Druckerzeugnisse	39	7	28	1	3
06.1	Holz-, Kork- und Flechtwaren	39	7	28	1	3
06.2	Papier, Pappe und Waren daraus	0	-	-	0	-
07	Kokerei- und Mineralölerzeugnisse	229	142	2	6	79
07.1	Kokereierzeugnisse	3	-	-	-	3
07.2	Flüssige Mineralölerzeugnisse	224	141	2	5	75
07.4	Feste oder wachsartige Mineralölerzeugnisse	2	1	-	1	-
08	Chemische Erzeugnisse	310	23	54	131	102
08.1	Chemische Grundstoffe (mineralisch)	40	0	22	18	-
08.2	Chemische Grundstoffe (organisch)	7	-	-	4	3
08.3	Stickstoffverbindungen, Düngemittel	194	12	29	108	44
08.5	Pharmazeutische Erzeugnisse	58	-	2	0	56
08.6	Gummi- oder Kunststoffwaren	11	10	-	0	-
09	Sonstige Mineralerz. (Glas, Zement, Gips usw.)	5	3	-	1	-
09.1	Glas, Porzellan und keramische Erzeugnisse	3	2	-	1	-
09.3	Sonstige Baumaterialien und -erzeugnisse	2	2	-	0	-
10	Metalle und Metallerzeugnisse	25	3	19	3	0
10.1	Roheisen, Stahl, Ferrolegierungen	22	3	19	0	-
10.2	NE-Metalle, Halbzeug	1	-	-	1	-
10.5	Heizkessel, Waffen, sonstige Metallerzeugnisse	2	0	-	2	0

**Noch 2.5 Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten, Güterhauptgruppen und Hauptverkehrsbeziehungen von Januar bis April 2024**

NST- 2007 Abteilung Gruppe	Güterabteilung/ Gütergruppe	Güter- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
in 1 000 Tonnen						
<b>noch Wasserstraßengebiete insgesamt</b>						
11	Maschinen und Ausrüstungen, Haushaltsgeräte	19	14	-	4	2
11.4	Geräte d. Elektrizitätserzeugung und -verteilung	15	14	-	1	0
11.7	Medizin-, mess- und steuerungst. Erzeugnisse	1	-	-	1	-
11.8	Sonstige Maschinen	4	0	-	2	2
12	Fahrzeuge	0	0	-	-	-
12.1	Erzeugnisse der Automobilindustrie	0	0	-	-	-
12.2	Sonstige Fahrzeuge	0	0	-	-	-
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente	1	1	-	1	-
13.1	Möbel	0	0	-	-	-
13.2	Sonstige Erzeugnisse	1	1	-	1	-
14	Sekundärrohstoffe, Abfälle	67	8	34	24	-
14.2	Sonstige Abfälle und Sekundärrohstoffe	67	8	34	24	-
16	Geräte und Material zur Güterbeförderung	7	5	-	2	-
16.1	Leere Container und Wechselbehälter	7	5	-	2	-
18	Sammelgut	0	0	-	-	-
18.0	Sammelgut	0	0	-	-	-
19	Nicht identifizierbare Güter	0	-	-	0	-
19.2	Sonstige nicht identifizierbare Güter	0	-	-	0	-
	<b>Insgesamt</b>	<b>1 975</b>	<b>387</b>	<b>173</b>	<b>820</b>	<b>595</b>

## 2.6 Containerbeförderung nach Containerarten und Hauptverkehrsbeziehungen im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	März 2024	April 2024	Januar - April		
				2023	2024	Veränderung um %
<b>Verkehr innerhalb Deutschlands</b>						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	365	302	1 146	1 427	24,5
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	735	814	4 754	3 620	-23,9
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	1	-	x
zusammen	TEU	1 835	1 930	10 656	8 667	-18,7
darin beförderte Güter	Tonnen	23 909	23 025	138 434	109 989	-20,5
20-Fuß-Container leer	Anzahl	187	217	1 025	963	-6,0
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	274	282	1 703	1 193	-29,9
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	735	781	4 431	3 349	-24,4
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>2 570</b>	<b>2 711</b>	<b>15 087</b>	<b>12 016</b>	<b>-20,4</b>
<b>Grenzüberschreitender Empfang und Versand</b>						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
darin beförderte Güter	Tonnen	-	-	-	-	-
20-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Gesamtverkehr</b>						
20-Fuß-Container beladen	Anzahl	365	302	1 146	1 427	24,5
30-Fuß-Container beladen	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container beladen	Anzahl	735	814	4 754	3 620	-23,9
Container größer 40 Fuß beladen	Anzahl	-	-	1	-	x
zusammen	TEU	1 835	1 930	10 656	8 667	-18,7
darin beförderte Güter	Tonnen	23 909	23 025	138 434	109 989	-20,5
20-Fuß-Container leer	Anzahl	187	217	1 025	963	-6,0
30-Fuß-Container leer	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container leer	Anzahl	274	282	1 703	1 193	-29,9
Container größer 40 Fuß leer	Anzahl	-	-	-	-	-
zusammen	TEU	735	781	4 431	3 349	-24,4
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>2 570</b>	<b>2 711</b>	<b>15 087</b>	<b>12 016</b>	<b>-20,4</b>



## 2.7 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl und TEU im Berichtsmonat und -zeitraum

Containerart	Einheit	Empfang		Versand		Insgesamt		Veränderung um %
		2023	2024	2023	2024	2023	2024	
<b>April</b>								
<b>Elbegebiet</b>								
20-Fuß-Container	Anzahl	46	26	87	97	133	123	-7,5
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	359	343	582	274	941	617	-34,4
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	764	712	1 251	645	2 015	1 357	-32,7
<b>Mittellandkanalgebiet</b>								
20-Fuß-Container	Anzahl	236	186	186	210	422	396	-6,2
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	377	249	433	235	810	484	-40,2
Container größer 40 Fuß	Anzahl	1	-	-	-	1	-	x
Zusammen	TEU	992	684	1 052	680	2 044	1 364	-33,3
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>								
20-Fuß-Container	Anzahl	282	212	273	307	555	519	-6,5
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	736	592	1 015	509	1 751	1 101	-37,1
Container größer 40 Fuß	Anzahl	1	-	-	-	1	-	x
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>1 756</b>	<b>1 396</b>	<b>2 303</b>	<b>1 325</b>	<b>4 059</b>	<b>2 721</b>	<b>-33,0</b>
<b>Januar - April</b>								
<b>Elbegebiet</b>								
20-Fuß-Container	Anzahl	176	184	335	289	511	473	-7,4
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 619	1 450	1 815	1 390	3 434	2 840	-17,3
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	3 414	3 084	3 965	3 069	7 379	6 153	-16,6
<b>Mittellandkanalgebiet</b>								
20-Fuß-Container	Anzahl	864	960	812	963	1 676	1 923	14,7
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 594	1 165	1 808	1 270	3 402	2 435	-28,4
Container größer 40 Fuß	Anzahl	1	-	-	-	1	-	x
Zusammen	TEU	4 054	3 290	4 428	3 503	8 482	6 793	-19,9
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>								
20-Fuß-Container	Anzahl	1 040	1 144	1 147	1 252	2 187	2 396	9,6
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	3 213	2 615	3 623	2 660	6 836	5 275	-22,8
Container größer 40 Fuß	Anzahl	1	-	-	-	1	-	x
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>7 468</b>	<b>6 374</b>	<b>8 393</b>	<b>6 572</b>	<b>15 861</b>	<b>12 946</b>	<b>-18,4</b>

**2.8 Containerumschlag nach Wasserstraßengebieten, Containerart, Anzahl, TEU und Hauptverkehrsbeziehungen  
im Berichtsmont und -zeitraum**

Containerart	Einheit	Container- umschlag insgesamt	Empfang		Versand	
			davon aus Häfen		davon nach Häfen	
			in Deutschland	im Ausland	in Deutschland	im Ausland
<b>April</b>						
<b>Elbegebiet</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	123	26	-	97	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	617	343	-	274	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 357	712	-	645	-
<b>Mittellandkanalgebiet</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	396	186	-	210	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	484	249	-	235	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	1 364	684	-	680	-
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	519	212	-	307	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	1 101	592	-	509	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>2 721</b>	<b>1 396</b>	<b>-</b>	<b>1 325</b>	<b>-</b>
<b>Januar - April</b>						
<b>Elbegebiet</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	473	184	-	289	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	2 840	1 450	-	1 390	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	6 153	3 084	-	3 069	-
<b>Mittellandkanalgebiet</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	1 923	960	-	963	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	2 435	1 165	-	1 270	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
Zusammen	TEU	6 793	3 290	-	3 503	-
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>						
20-Fuß-Container	Anzahl	2 396	1 144	-	1 252	-
30-Fuß-Container	Anzahl	-	-	-	-	-
40-Fuß-Container	Anzahl	5 275	2 615	-	2 660	-
Container größer 40 Fuß	Anzahl	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>TEU</b>	<b>12 946</b>	<b>6 374</b>	<b>-</b>	<b>6 572</b>	<b>-</b>

### 3. Schiffsverkehr auf Binnenwasserstraßen Sachsen-Anhalts

#### 3.1 Schiffsverkehr nach Monaten

Zeitraum	2024			2023	Veränderung 2024/2023 um %
	Schiffe beladen	Schiffe unbeladen	Schiffe insgesamt	Schiffe insgesamt	
Januar	542	440	982	964	1,9
Februar	605	502	1 107	934	18,5
März	583	460	1 043	977	6,8
April	558	465	1 023	1 009	1,4
Mai	...	...	...	1 064	...
Juni	...	...	...	1 016	...
Juli	...	...	...	836	...
August	...	...	...	1 126	...
September	...	...	...	1 033	...
Oktober	...	...	...	1 019	...
November	...	...	...	1 139	...
Dezember	...	...	...	859	...
<b>Insgesamt</b>	...	...	...	<b>11 976</b>	...

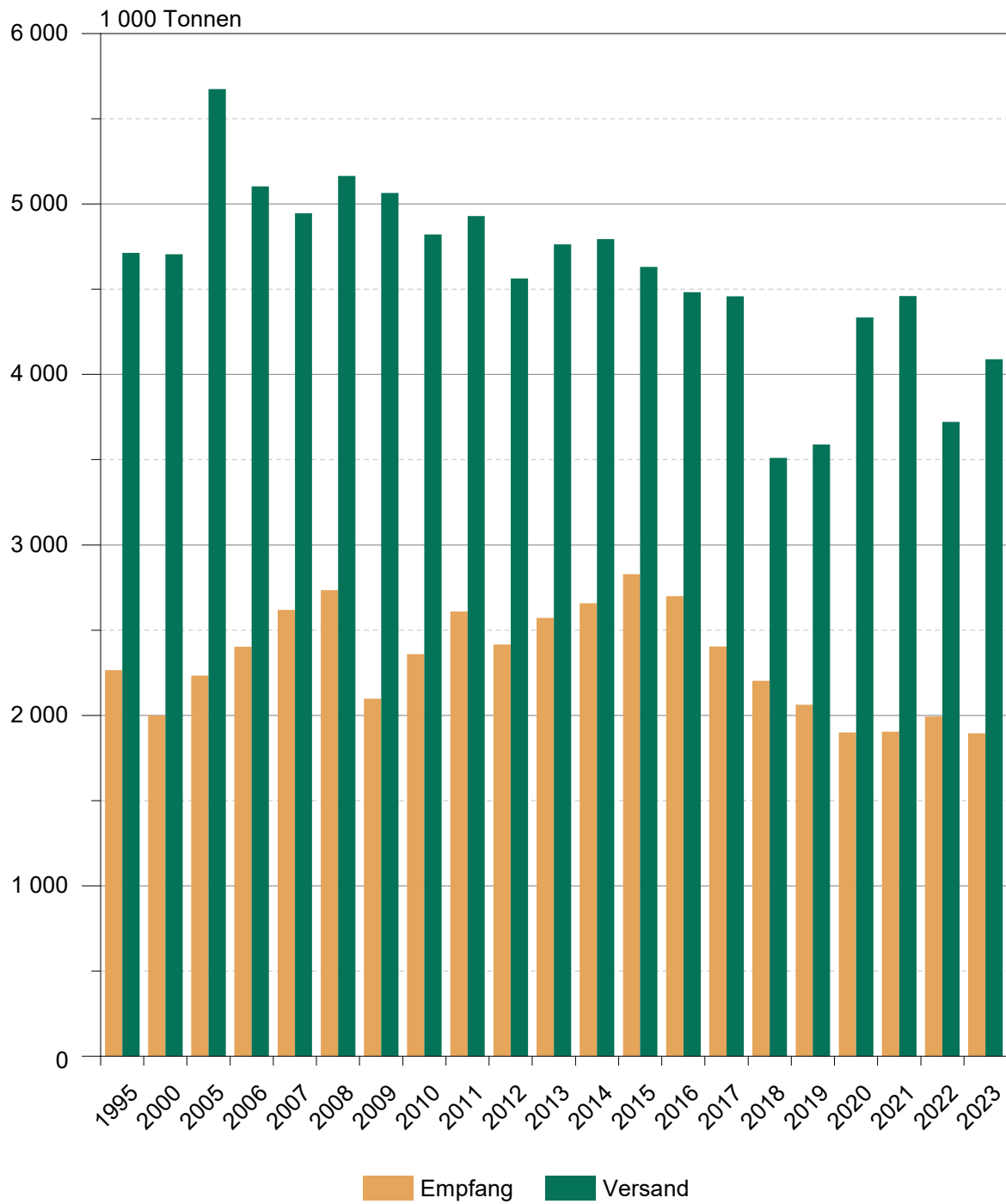
## 3.2 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge im April 2024

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t
	<b>Elbegebiet</b>									
Deutschland	120	199	100	99	141	15	9	4	15	9
Niederlande	37	50	32	37	50	-	-	-	-	-
Belgien	2	3	1	2	3	-	-	-	-	-
Schweiz	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Tschechien	11	11	7	11	11	3	2	1	3	2
Polen	19	16	14	19	16	12	6	4	12	6
Zusammen	190	281	154	169	223	30	17	9	30	17
	<b>Mittellandkanalgebiet</b>									
Deutschland	108	161	91	71	99	21	28	8	7	4
Niederlande	148	198	154	133	178	2	3	2	2	3
Belgien	8	15	10	6	10	-	-	-	-	-
Tschechien	15	16	12	13	14	3	3	2	2	2
Polen	22	21	17	21	20	11	7	6	11	7
Zusammen	301	410	284	244	321	37	41	19	22	16
	<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>									
Deutschland	228	359	190	170	240	36	36	13	22	12
Niederlande	185	248	186	170	228	2	3	2	2	3
Belgien	10	18	11	8	13	-	-	-	-	-
Schweiz	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Tschechien	26	27	19	24	25	6	6	2	5	5
Polen	41	37	31	40	36	23	13	11	23	13
<b>Insgesamt</b>	<b>491</b>	<b>691</b>	<b>438</b>	<b>413</b>	<b>544</b>	<b>67</b>	<b>57</b>	<b>28</b>	<b>52</b>	<b>32</b>

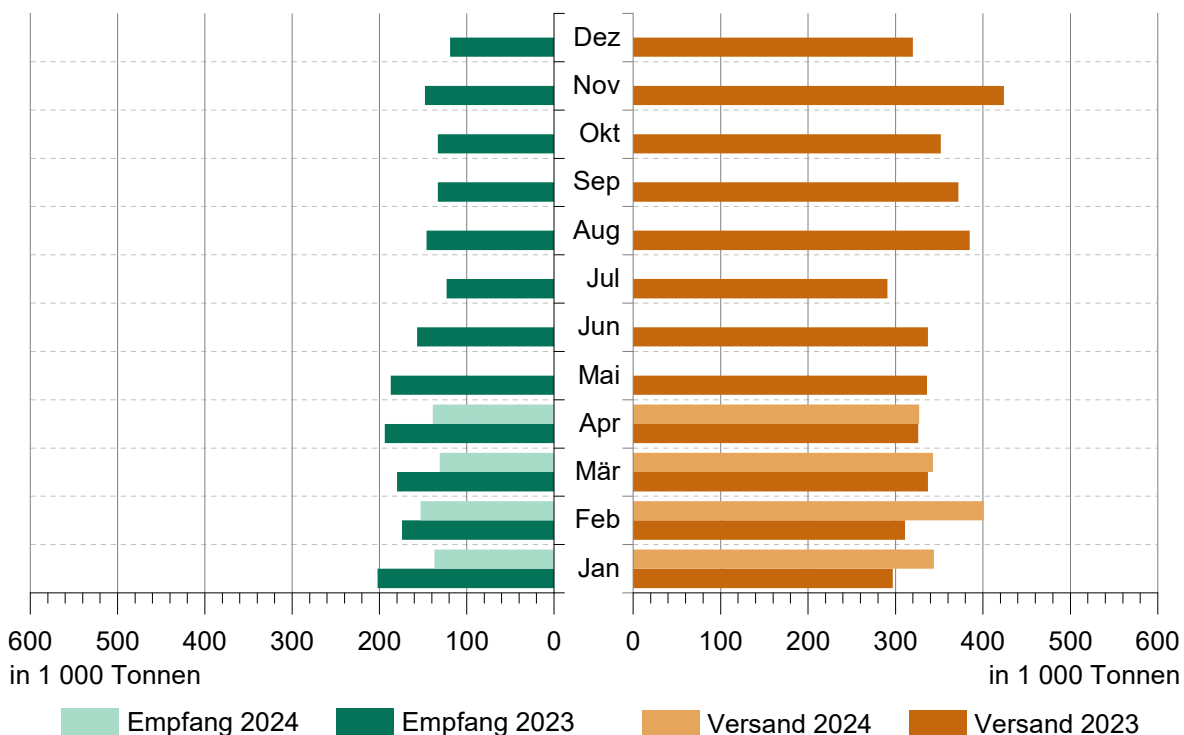
## 3.3 Schiffsverkehr nach Wasserstraßengebieten, Beladungszustand und Flagge von Januar bis April 2024

Flagge	Schiffe mit eigenem Antrieb					Schiffe ohne eigenen Antrieb				
	beladen			unbeladen		beladen			unbeladen	
	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t	Aus-/Ein- ladungen 1 000 t	Anzahl	Trag- fähigkeit 1 000 t
<b>Elbegebiet</b>										
Deutschland	579	962	533	470	664	74	50	31	63	40
Niederlande	206	286	217	203	282	1	2	0	1	2
Belgien	18	25	16	17	24	-	-	-	-	-
Luxemburg	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Frankreich	3	4	3	3	4	-	-	-	-	-
Schweiz	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Tschechien	34	37	28	34	37	6	5	3	6	5
Polen	92	83	72	89	81	104	48	38	91	43
Zusammen	934	1 401	871	818	1 095	185	105	72	161	89
<b>Mittellandkanalgebiet</b>										
Deutschland	426	624	349	267	358	83	119	36	20	11
Niederlande	474	635	501	431	579	3	4	3	3	4
Belgien	28	43	32	25	37	2	2	1	2	2
Frankreich	7	10	8	6	9	-	-	-	-	-
Tschechien	50	53	41	41	43	10	10	6	9	9
Polen	56	51	39	54	49	30	20	17	30	20
Zusammen	1 041	1 417	970	824	1 075	128	154	63	64	45
<b>Wasserstraßengebiete insgesamt</b>										
Deutschland	1 005	1 586	882	737	1 022	157	170	67	83	51
Niederlande	680	922	719	634	861	4	6	3	4	6
Belgien	46	68	47	42	61	2	2	1	2	2
Luxemburg	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Frankreich	10	14	11	9	13	-	-	-	-	-
Schweiz	1	2	1	1	2	-	-	-	-	-
Tschechien	84	90	69	75	80	16	15	9	15	14
Polen	148	135	110	143	130	134	68	55	121	62
<b>Insgesamt</b>	<b>1 975</b>	<b>2 817</b>	<b>1 840</b>	<b>1 642</b>	<b>2 170</b>	<b>313</b>	<b>260</b>	<b>134</b>	<b>225</b>	<b>134</b>

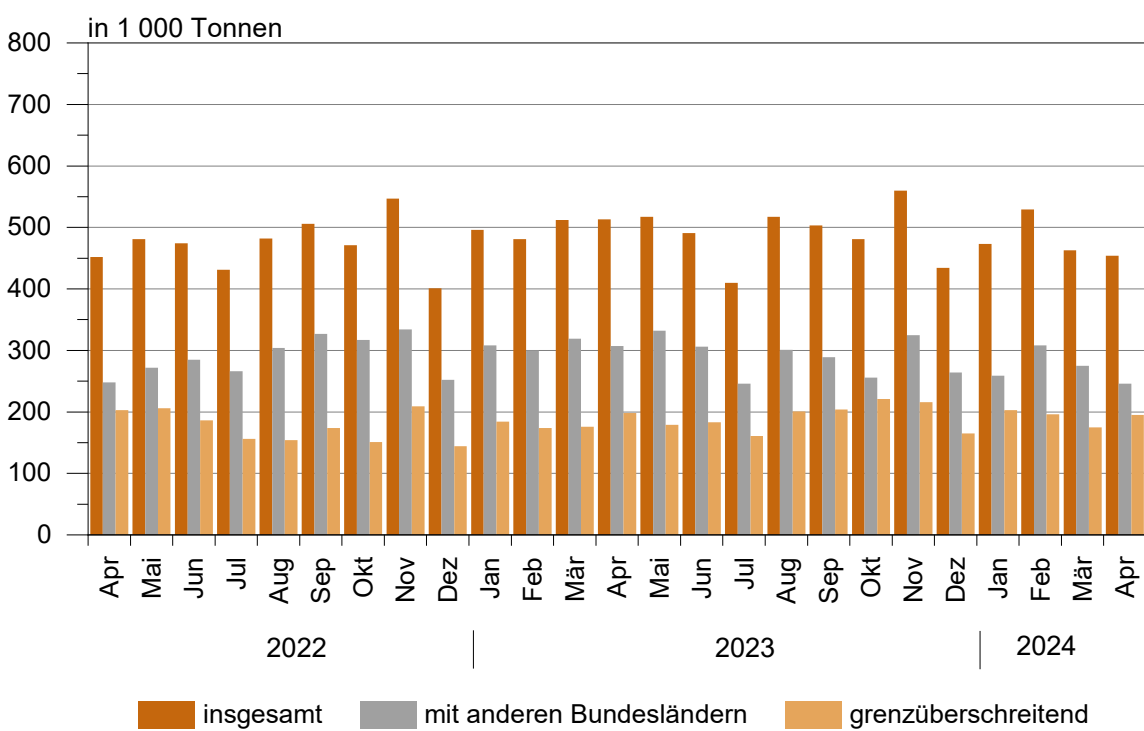
### Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen 1995 - 2023



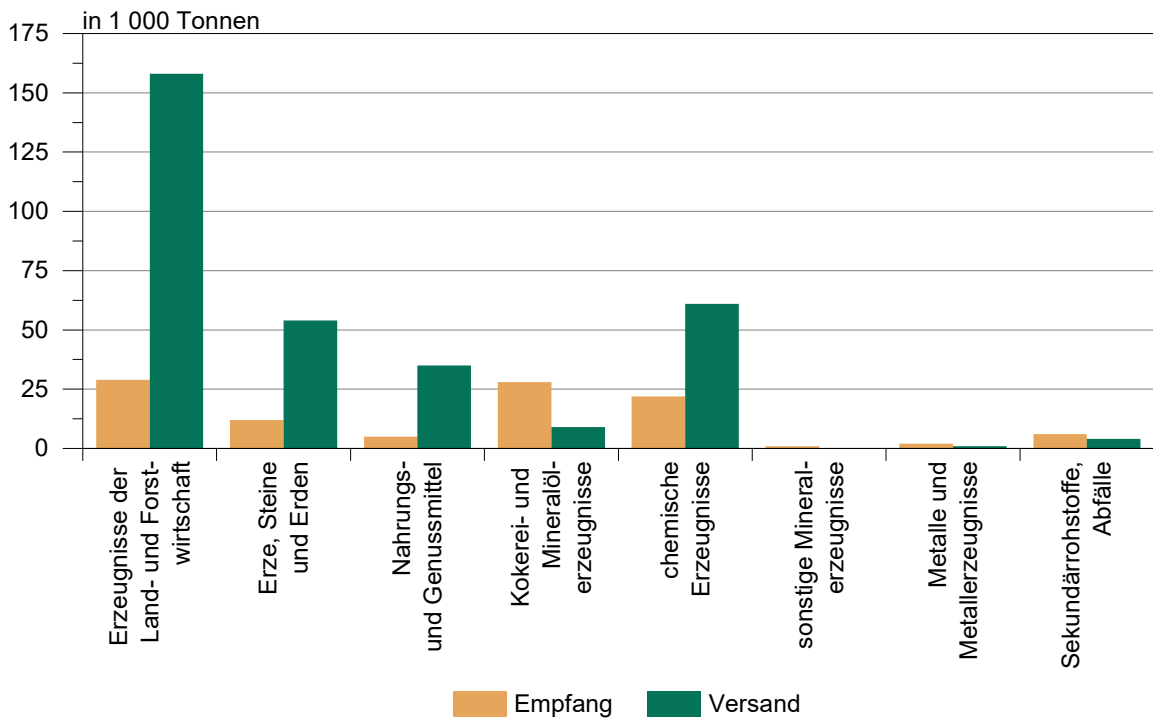
### Güterumschlag auf Binnenwasserstraßen von Januar 2023 bis April 2024



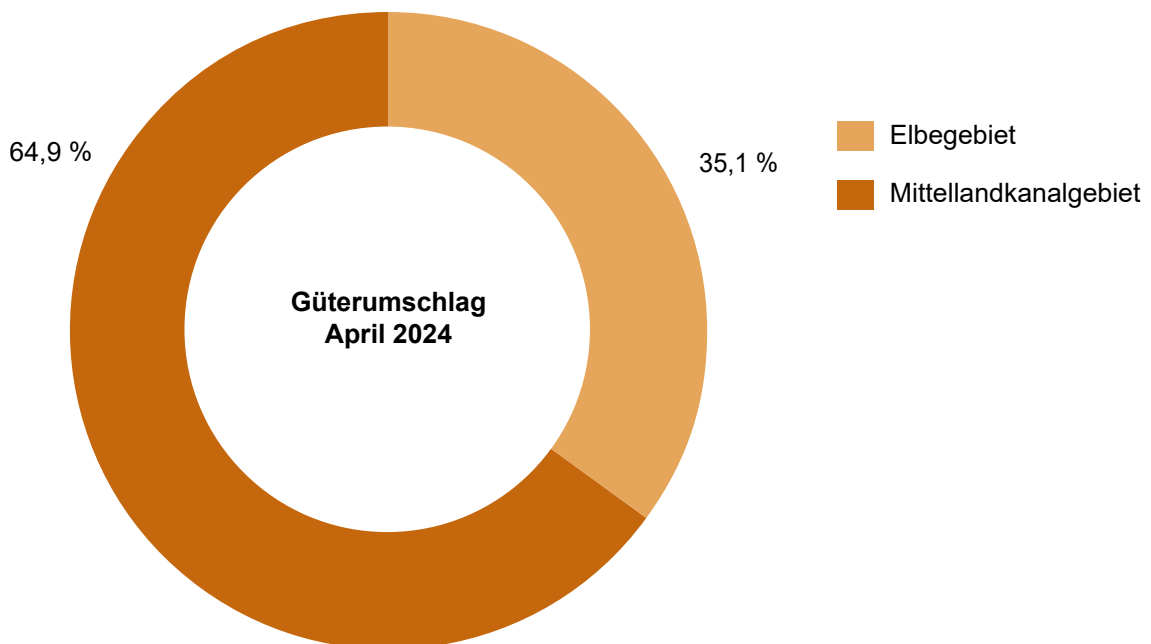
### Güterverkehr nach Hauptverkehrsbeziehungen von April 2022 bis April 2024



### Güterumschlag nach ausgewählten Güterabteilungen im April 2024

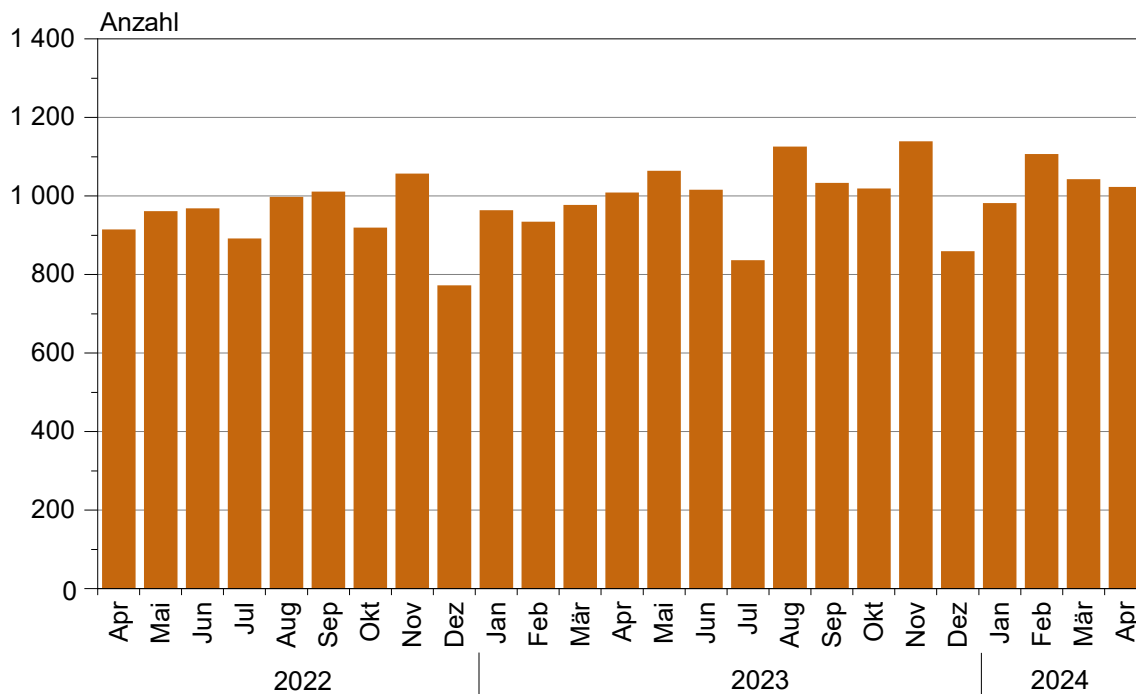


### Güterumschlag nach Wasserstraßengebieten im April 2024

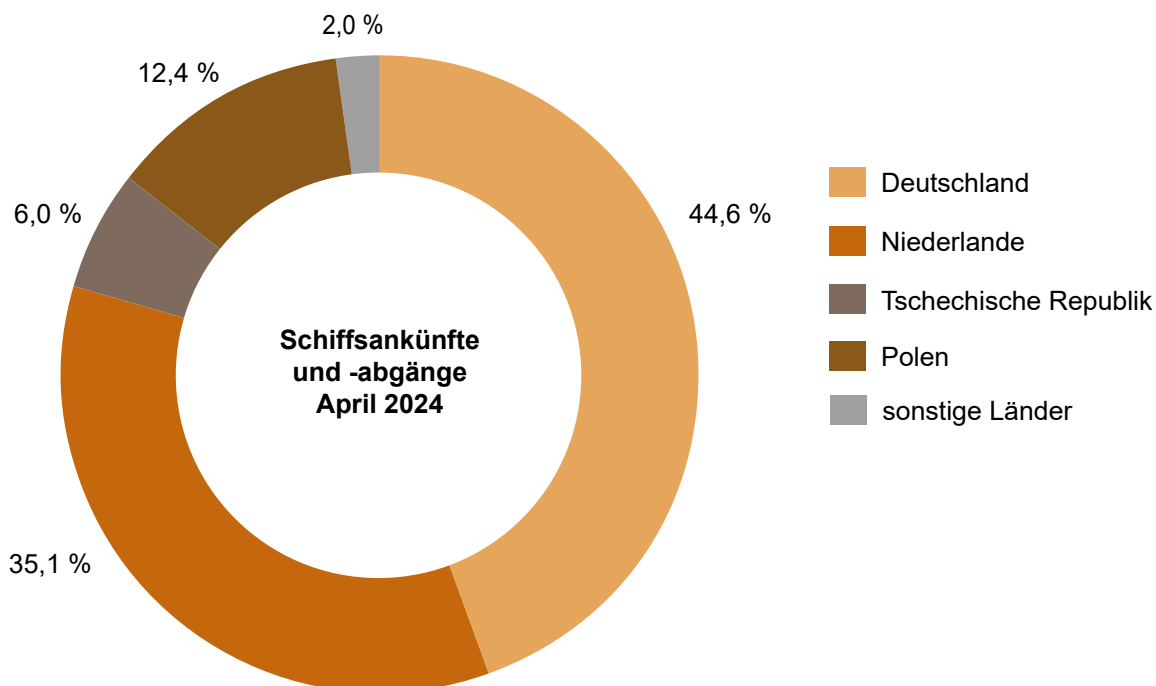




**Schiffsankünfte und -abgänge nach Monaten  
von April 2022 bis April 2024**



**Schiffsankünfte und -abgänge nach Herkunftsländern  
im April 2024**



**Einheitliches Güterverzeichnis der Verkehrsstatistiken (NST-2007)**

<b>Abteilung</b>	<b>Bezeichnung</b>
01	Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei
02	Kohle, rohes Erdöl und Erdgas
03	Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf; Uran- und Thoriumerze
04	Nahrungs- und Genußmittel
05	Textilien und Bekleidung; Leder und Lederwaren
06	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Rohholz und Möbel); Papier, Pappe und Waren daraus; Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger
07	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse
08	Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- und Kunststoffwaren; Spalt- und Brutstoffe
09	Sonstige Mineralerzeugnisse (Glas, Zement, Gips usw.)
10	Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte
11	Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.; Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä.; Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektronische Bauelemente; Medizin-, Mess-, steuerungs- und regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren
12	Fahrzeuge
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse
14	Sekundärrohstoffe, kommunale Abfälle und sonstige Abfälle
15	Post, Pakete
16	Geräte und Material für die Güterbeförderung
17	Im Rahmen von privaten und gewerblichen Umzügen beförderte Güter; von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck; zum Zwecke der Reparatur bewegte Fahrzeuge ; sonstige nichtmarktbestimmte Güter a. n. g.
18	Sammelgut: eine Mischung verschiedener Arten von Gütern, die zusammen befördert werden
19	Nicht identifizierbare Güter: Güter, die sich aus irgendeinem Grund nicht genau bestimmen lassen und daher nicht den Gruppen 01 - 16 zugeordnet werden können
20	Sonstige Güter a. n. g.

a. n. g. anderweitig nicht genannt

**Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt  
– Zählkarte Abgang**

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

**Meldehafen:** Einladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

**1 Schiffsmerkmale**

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen) .....

Flagge/Registerstaat .....

Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale) .....

**1.1 Schiffsgattung**

*Bitte nur ein Feld ankreuzen.*

Gütermotorschiff .....

Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb) .....

Tankmotorschiff .....

Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb) .....

Containerschiff .....

Sonstiges Güterschiff .....

**2 Abgang**

Abgegangen am: (Tag, Monat und Jahr, z. B. 07/09/2023) ..... / /

Bei Reihenfahrten: .....  mal im Monat

**3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen**

Wird bei der Fahrt auch die See befahren? .....  Ja  Nein

Wurden im Meldehafen Güter ausgeladen? .....  Ja  Nein

Wurde zwischen dem Meldehafen und dem letzten Hafen Ladung transportiert? .....  Ja  Nein



Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Merseburger Str. 2  
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0  
Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: [steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de)

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

\_\_\_\_\_ Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

**Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen**

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt zum Ausladehafen der Güter – bei mehreren Ausladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? **2**  
*Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.*

Emmerich (Rhein) .....

Schleuse Friedrichsfeld (Wesel-Datteln-Kanal) .....

Schleuse Koblenz (Mosel) .....

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl .....

Seegrenze Weser .....

Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal) .....

Schleuse Geesthacht (Elbe) .....

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal) .....

Elbe-Seitenkanal .....

Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße) .....

Schleuse Havelberg (Untere Havel) .....

Schleuse Parey (Pareyer Verbindungskanal) .....

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal) .....

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal) .....

Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal) .....

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße) .....

Unterschleuse (Landwehrkanal) .....

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal) .....

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder) .....

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße) .....

Schleuse Jochenstein (Donau) .....

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.  
Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.
- 2 Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.
- 3 Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter sind genauer zu benennen, z. B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart geladen, die in mehreren Häfen gelöscht wird, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder „Güterart“, „Gefahrgut“ und „Menge in Tonnen“ leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehäfen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

- 4 Ausladehafen ist der Ort, an dem das Gut ausgeladen werden soll. Beim Abgang von Schiffsleichtern nach Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z. B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.
- 5 Bei Gefahrgut ist die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahren tafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.
- 6 Anzugeben ist das Bruttogewicht – in Tonnen – der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch **ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten**.
- 7 Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

4 Im Meldehafen geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten

Güterart 3	Ausladehafen 4	Gefahrgut: UN-Nummer 5	Menge in Tonnen 6	Ladungsart 7	Anzahl der Ladungseinheiten

Liste Ladungsart

Massengut 10 = unverpacktes flüssiges Massengut 20 = unverpacktes festes Schüttgut	Stückgut 30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container < 20 Fuß)	Container 40 = 20-Fuß-Container 41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß 42 = 40-Fuß-Container 43 = Container größer als 40 Fuß 44 = Sonstige Großcontainer
Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten) 50 = Straßengüterfahrzeuge einschl. deren Anhänger sowie Anhänger von Straßengüterfahrzeugen 51 = Wechselbrücken/-behälter	Sonstige Ladungsarten 99 = Sonstiges	

## Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

### Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

### Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
  - a) zum Zwecke des Fischfangs,
  - b) zu Baggararbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

### Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

### Hafenschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

#### Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

#### Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

#### Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

#### Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

### Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzeln** anzumelden.

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Gütermotorschiffe:     | Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe.                            |
| Güterleichter:         | Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne).          |
| Tankmotorschiffe:      | Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe.  |
| Tankleichter:          | Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne).             |
| Containerschiff:       | Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff. |
| Sonstiges Güterschiff: | Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können.                               |

### Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

#### Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter** (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

### Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

#### Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passierten Punkte sind anzukreuzen.

## **Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten**

### **Güterart**

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

### **Einlade-/Ausladehafen**

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

### **Gefahrgut**

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

### **Menge in Tonnen**

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).**

### **Ladungsart**

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

### **Anzahl der Ladungseinheiten**

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

## Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoreaumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile



von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung**

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt  
– Zählkarte Ankunft**

Name des Schiffes:

Name des Schiffsführenden:

Wohnort des Schiffsführenden:

Telefon, Telefax und/oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person (freiwillige Angabe):

**Meldehafen:** Ausladehafen, Ladeplatz **oder** Strom mit km Angabe

**1 Schiffsmerkmale**

Amtliche Schiffsnummer/SUK-Nr. (bei seegehenden Schiffen/Rufzeichen) .....

Flagge/Registerstaat .....

Tragfähigkeit (Eichtonnen ohne Dezimale) .....

**1.1 Schiffsgattung**

*Bitte nur ein Feld ankreuzen.*

Gütermotorschiff .....

Güterleichter (Güterschiff ohne Selbstantrieb) .....

Tankmotorschiff .....

Tankleichter (Tankschiff ohne Selbstantrieb) .....

Containerschiff .....

Sonstiges Güterschiff .....

**2 Ankunft**

Angekommen am: (Tag, Monat und Jahr, z. B. 07/09/2023) ..... / /

Bei Reihenfahrten: .....  mal im Monat

**3 Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen**

Wurde bei der Fahrt auch die See befahren? .....  Ja  Nein

Wurden im Meldehafen Güter eingeladen? .....  Ja  Nein

Wird zwischen dem Meldehafen und dem nächsten Hafen Ladung transportiert? .....  Ja  Nein

**ANK**

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Dezernat 35  
Merseburger Str. 2  
06110 Halle (Saale)

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Telefon: (0345) 2318-0

Ansprechpartner/-in: (0345) 2318-436, 414

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: [steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:steffi.schulze-habicht@statistik.sachsen-anhalt.de)

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **7** auf Seite 2 in dieser Unterlage. Weitere allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

\_\_\_\_\_ Paginiernummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Noch: 3

**Fahrtroute/Benutzte Wasserstraßen**

Welche von den nachstehend genannten Wasserstraßen oder Punkten werden auf der Fahrt vom Einladehafen der Güter – bei mehreren Einladehäfen, dem weitest entfernten – passiert? **2**  
*Bitte ankreuzen. Mehrfachnennungen möglich.*

Emmerich (Rhein) .....

Schleuse Friedrichsfeld (Wesel-Datteln-Kanal) .....

Schleuse Koblenz (Mosel) .....

Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl .....

Seegrenze Weser .....

Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal) .....

Schleuse Geesthacht (Elbe) .....

Schleuse Oldenburg (Küstenkanal) .....

Elbe-Seitenkanal .....

Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße) .....

Schleuse Havelberg (Untere Havel) .....

Schleuse Parey (Pareyer Verbindungskanal) .....

Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal) .....

Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal) .....

Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal) .....

Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße) .....

Unterschleuse (Landwehrkanal) .....

Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal) .....

Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder) .....

Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße) .....

Schleuse Jochenstein (Donau) .....

**Erläuterungen zum Fragebogen**

- 1** Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.  
Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings die **Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten** beförderten Güter (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.
- 2** Diese Angaben dienen der maschinellen Ermittlung der Verkehrsleistung (Güteraufkommen, Tonnen- und Schiffskilometer) auf den einzelnen Wasserstraßen.
- 3** Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach der NST-2007 (einheitliches Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik – 2007). Sammelbezeichnungen wie Getreide, Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig; die Güter sind genauer zu benennen, z. B. Weizen, Roggen, Eisenerze, Walzstahl usw. Markenbezeichnungen sind nicht zu verwenden.

Für jede Güterart ist eine separate Zeile vorgesehen. Wird allerdings eine Güterart gelöscht, die in mehreren Häfen geladen wurde, so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen.

Bei leeren Ladungseinheiten sind je Ladungsart ebenfalls Zeilen anzulegen, in der die Felder „Güterart“, „Gefahrgut“ und „Menge in Tonnen“ leer bleiben und nur die Ladungsart, Ein- bzw. Ausladehafen sowie die Anzahl der leeren Ladungseinheiten angegeben werden.

- 4** Einladehafen ist der Ort, an dem das Gut eingeladen wurde. Bei Ankunft von Schiffsleichtern aus Übersee ist jedoch nicht der Hafen in Übersee als Einladehafen anzuschreiben, sondern der deutsche Seehafen (z. B. Bremerhaven) oder ein Rheinmündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt wurde.
- 5** Bei Gefahrgut ist die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.
- 6** Anzugeben ist das Bruttogewicht – in Tonnen – der jeweiligen Güterart einschließlich Verpackung, jedoch **ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten**.
- 7** Anzugeben sind hier die in der untenstehenden Liste zutreffenden zweistelligen Codes (z. B. der Code 42 bei 40-Fuß-Containern).

**4 Im Meldehafen gelöschte Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten**

Güterart <b>3</b>	Einladehafen <b>4</b>	Gefahrgut: UN-Nummer <b>5</b>	Menge in Tonnen <b>6</b>	Ladungsart <b>7</b>	Anzahl der Ladungseinheiten

**Liste Ladungsart**

Massengut	Stückgut	Container
10 = unverpacktes flüssiges Massengut	30 = unverpacktes oder konventionell verpacktes Stückgut (nicht auf RO-RO-Einheiten; einschließlich kleiner Container < 20 Fuß)	40 = 20-Fuß-Container
20 = unverpacktes festes Schüttgut		41 = Container zwischen 20 und 40 Fuß
		42 = 40-Fuß-Container
		43 = Container größer als 40 Fuß
		44 = Sonstige Großcontainer
Fahrzeuge als Transportmittel (RO-RO-Einheiten)	Sonstige Ladungsarten	
50 = Straßengüterfahrzeuge einschl. deren Anhänger sowie Anhänger von Straßengüterfahrzeugen	99 = Sonstiges	
51 = Wechselbrücken/-behälter		

## Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

Allgemeine Hinweise (Merkblatt zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen der Bundesrepublik Deutschland)

### Meldepflicht

Meldepflichtig sind Ankünfte und Abgänge von Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen in deutschen Häfen oder sonstigen Lade- und Löschplätzen, deren Ziel oder Herkunft ein Binnenhafen (Hafen an einer Binnenschifffahrtsstraße) ist, sowie Verkehre von Häfen, die nicht an einer Binnenschifffahrtsstraße liegen, sofern auf der Fahrt die Seegrenze nicht überschritten wird.

### Nicht meldepflichtig sind:

1. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schlepp- oder Schubkraft dienen;
2. die Fahrten von Fahrgastschiffen;
3. der Fährverkehr;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen in Häfen, die lediglich als Schutz- und Sicherheitshafen angelaufen werden;
5. der Verkehr von Schiffen
  - a) zum Zwecke des Fischfangs,
  - b) zu Baggerarbeiten, Wasserbauten oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs (Fahrten von Baggerschiffen, die Baggergut führen, das Gegenstand des Handels ist, sind jedoch meldepflichtig).

### Weiterleitung der Fragebogen

Die ausgefüllten Fragebogen sind, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, monatlich spätestens bis zum 8. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats von den Auskunftspflichtigen bzw. deren betrauten Verwaltungsstellen an die zuständigen statistischen Ämter weiterzuleiten; ggf. bitten wir um Fehlanzeige.

### Hafenschreibungen (Ausfüllen der Ankunfts- bzw. Abgangszählkarte im Hafen)

#### Hafen

Die Zählkarte muss den Namen des Aus- bzw. Einladehafens (Anschreibehafen) enthalten.

#### Schiffsmerkmale

Alle Schiffsangaben beziehen sich auf die beladene Einheit, also bei Schubverbänden auf den oder die Leichter, nicht auf das Schubschiff.

#### Flagge

Es ist das Land anzugeben, in dem das Schiff zum Zeitpunkt der Meldung registriert ist.

#### Tragfähigkeit

Maßgebend sind Schiffspapier oder Eichschein. Ist die Tragfähigkeit (z. B. eines Gütermotorschiffes) nicht aus dem Schiffspapier zu ersehen, so ist 1 cbm Nettoraumgehalt = 1 t oder 1 BRZ = 1,5 t Tragfähigkeit zu setzen.

### Schiffsgattung

Schiffe, die in einem Verband fahren, sind **einzeln** anzumelden.

- |                        |  |
|------------------------|--|
| Gütermotorschiffe:     | Hierzu zählen auch Gütermotorschuten, Schub-Gütermotorschiffe und Küstenmotorschiffe.                            |
| Güterleichter:         | Hierzu zählen alle Güterschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Güterschubleichter, Schub-Güterschleppkähne).          |
| Tankmotorschiffe:      | Hierzu zählen auch Tankmotorschuten und Schub-Tankmotorschiffe.  |
| Tankleichter:          | Hierzu zählen alle Tankschiffe ohne Selbstantrieb (u. a. Tankschubleichter, Schub-Tankschleppkähne).             |
| Containerschiff:       | Mit fest eingebauten oder mobilen Zellführungen ausschließlich für den Containertransport ausgestattetes Schiff. |
| Sonstiges Güterschiff: | Hierzu zählen Schiffe, die keiner anderen Schiffsgattung zugeordnet werden können.                               |

### Ankunft bzw. Abgang

Angekommen/Abgegangen am:

Anzugeben ist Tag und Monat der Ankunft bzw. des Abganges.

#### Reihenfahrten

Für den Verkehr von Schiffen, die im Berichtsmonat eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen zwei gleichen Häfen unterhalten, kann die Zählkarte monatlich als Sammelzählkarte angelegt werden. Voraussetzung dabei ist, dass auf allen Fahrten immer die gleichen Güter in gleicher Ladungsart bzw. gleichen Ladungseinheiten befördert werden. In diesem Fall ist das Tagesdatum frei zu lassen und in das Feld „Bei Reihenfahrten“ einzutragen, wie oft das Schiff im Berichtsmonat angekommen oder abgegangen ist.

Abschnitt 4 der Zählkarte („Im Meldehafen gelöschte/geladene Güter, Ladungsarten und Ladungseinheiten“) ist dann ebenso auszufüllen wie bei Nicht-Reihenfahrten. Bei der „Menge in Tonnen“ ist allerdings **die Gesamtsumme aller bei diesen Fahrten beförderten Güter** (je Güterart) einzutragen. Gleiches gilt – sofern Güter in Ladungseinheiten befördert werden (LA-Codes 40–51) – auch für das Feld „Anzahl der Ladungseinheiten“, das die **Stückzahl der Ladungseinheiten aller Fahrten** (je Ladungsart bzw. Ladungseinheit) zusammen beinhalten soll.

### Fahrtroute/benutzte Wasserstraßen

Die hier zu liefernden Angaben dienen der Ermittlung der zurückgelegten Strecke der Schiffe und ihrer Güter. Deshalb ist die genaue Beantwortung dieser Fragen sehr wichtig.

#### Benutzte Wasserstraßen

Die genaue Beantwortung dieser Frage ist wichtig, um den Weg ermitteln zu können, den die Schiffe bzw. Güter von ihrem Einladehafen bis zum Löschhafen zurückgelegt haben. Es wird gebeten, sorgfältig zu prüfen, ob die gelöschten Güter einen oder mehrere der genannten Punkte passiert haben bzw. die geladenen Güter einen oder mehrere markante Punkte passieren werden. Alle passiert Punkte sind anzukreuzen.

## **Im Meldehafen gelöschte (Ankunftszählkarte) oder geladene (Abgangszählkarte) Güter und Ladungseinheiten**

### **Güterart**

Die Bezeichnung der Güter erfolgt nach dem amtlichen „Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik“. Die Güter sind genau zu benennen, z. B. Eisenerze, Walzstahl. Sammelbezeichnungen wie Erze, Eisen usw. sind nicht zulässig. Marken-bezeichnungen sind nicht zu verwenden. Für jede Güterart ist eine besondere Zeile vorgesehen. Wird eine Güterart gelöscht oder geladen, die aus mehreren Einladehäfen stammt oder für mehrere Ausladehäfen bestimmt ist, **so sind so viele Zeilen auszufüllen, wie Einladehäfen oder Ausladehäfen bei der betreffenden Güterart vorkommen. Gleiches gilt auch, wenn das Gut in unterschiedlichen Ladungseinheiten (Ladungsart) befördert wird.** Für leere Ladungseinheiten sind nur Ein- bzw. Ausladehafen, Ladungsart und Anzahl der Ladungseinheiten anzugeben. Die Felder für Güterart, Gefahrgut und Menge in Tonnen bleiben leer.

### **Einlade-/Ausladehafen**

Hier ist der Hafen anzugeben, in dem das jeweilige Gut zuletzt eingeladen wurde bzw. in dem das Gut als nächstes ausgeladen werden soll. Bei der Ankunft von Trägerschiffsleichtern ist nicht der Einladehafen einzutragen, sondern der Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff abgesetzt worden ist. Beim Abgang von Trägerschiffsleichtern in Richtung zum Trägerschiff ist nicht der Hafen in Übersee als Ausladehafen einzutragen, sondern der deutsche Seehafen oder ein (Rhein-)Mündungshafen, in dem der Schiffsleichter vom Trägerschiff aufgenommen wird.

### **Gefahrgut**

Wenn es sich beim ein- oder ausgeladenen Gut um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch – handelt, ist hier die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) anzugeben. Die vierstellige UN-Nummer (Stoffnummer) ist eine Kennnummer, die für alle gefährlichen Stoffe, die gleichzeitig als gefährliche Güter (Gefahrgut) gelten, festgelegt wird und anzugeben ist. Sie ist die untere Nummer auf den auf allen Gefahrguttransporten angebrachten orangefarbenen Warntafeln (Gefahrentafeln) und beschreibt die Zusammensetzung (Art) des Transportgutes.

### **Menge in Tonnen**

Anzugeben – in Tonnen – ist das Gewicht der jeweiligen Güterart **einschließlich Verpackung, jedoch ohne Eigengewichte der Ladungseinheiten (z. B. Eigengewicht von Container).**

### **Ladungsart**

Hier ist der Code (z. B. „10“ für unverpacktes flüssiges Massengut) entsprechend der auf der Zählkarte vorgegebenen Liste zur Codierung der Ladungsarten einzutragen.

### **Anzahl der Ladungseinheiten**

Hier ist die Gesamtzahl der Ladungseinheiten – in Stück – je Ladungsart (z. B. 20-Fuß, 30-Fuß, bzw. 40-Fuß-Container oder Wechselbrücken) anzugeben.

## Güterverkehrsstatistik der Binnenschifffahrt

A..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung erfasst alle Binnen- oder Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 50 Tonnen bzw. einer Bruttoreaumzahl von mindestens 100, die gewerbsmäßig Güter bzw. bei den Seeschiffen gewerbsmäßig Personen befördern. Die Ergebnisse dieser Statistik dienen als Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen und Maßnahmen der obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Europäischen Union. Die Erhebungen werden laufend durchgeführt. Für jeden Lade-/Löschvorgang in Häfen sowie sonstigen Lade- und Löschplätzen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 VerkStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 Absatz 1 VerkStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VerkStatG sind die Frachtführer, Verfrachter, Schiffsführer sowie die Absender und Empfänger oder jeweils deren örtlich bevollmächtigte Vertreter auskunftspflichtig.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 1 VerkStatG sind die natürlichen Personen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, welche die Häfen verwalten, verpflichtet, die Auskunftspflichtigen auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen, ihnen die Erhebungsunterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen anzubieten, ihre Angaben für sie an die statistischen Ämter der Länder und an das Statistische Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich zu übermitteln. Sind die Auskunftspflichtigen für die in Satz 1 genannten Stellen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, so können die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt die Betreiber der in den Häfen vorhandenen Umschlagseinrichtungen oder der Einrichtungen zur Personenabfertigung zu den in Satz 1 genannten Aufgaben verpflichten, § 26 Absatz 3 Satz 2 VerkStatG.

Nach § 5 Absatz 1 VerkStatG sind den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen zu übermitteln, sofern dieser das Angebot der nach § 26 Absatz 3 Satz 1 und 2 VerkStatG verpflichteten Stellen zur Übermittlung der statistischen Angaben nicht annimmt.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 28 Absatz 1 VerkStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zur Vorbereitung von Planungs- und Gesetzgebungsverfahren dürfen diese Tabellen auch an die von den obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragten Gutachter übermittelt werden.

Die Ergebnisse der Schifffahrtsstatistik dürfen nach § 29 Absatz 3 VerkStatG nach Häfen gegliedert veröffentlicht werden, auch soweit sie Einzelangaben enthalten, wenn der Name der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht veröffentlicht wird.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile

von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung**

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen, Schiffsname und amtliche Schiffsnummer, Name und Anschrift der Übermittlungsstelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.



# Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

## Im Monat Juli 2024 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 07/2024	5,50
3 C 3 06	C III j/23	Schlachtungen und Geflügel Jahr 2023	2,50
3 C 4 17	C IV 3j/4j-23	Agrarstrukturerhebung Teil 4: Landwirtschaftliche Betriebe mit ausgewählten Merkmalen 2023 nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung, Rechtsformen und sozialökonomischen Betriebstypen, Einkommenskombinationen landwirtschaftlicher Betriebe - 2023	4,00
3 D 1 01	D I hj-02/23	Gewerbeanmeldungen und Gewerbeabmeldungen Jahr 2023	2,50
3 E 1 02	E I m-04/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden April 2024, vorläufige Ergebnisse	5,00
3 E 1 09	E I vj-01/24	Produktion ausgewählter Erzeugnisse I. Quartal 2024	2,50
3 E 1 10	E I j/22	Investitionen Jahr 2022	5,50
3 E 2 01	E II m-04/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe April 2024	2,50
3 E 2 01	E II m-05/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Mai2024	2,50
3 G 1 01	G I m-01/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Januar 2024, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 1 03	G I m-01/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Januar 2024, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-03/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität März 2024, Januar bis März 2024, vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 01	G IV m-04/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität April 2024, Januar bis April 2024, Winterhalbjahr 2023/24, vorläufige Ergebnisse	7,00
3 G 4 02	G IV m-01/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Januar 2024, vorläufige Ergebnisse	2,00
3 H 1 01	H I m-12/23	Straßenverkehrsunfälle Dezember 2023, endgültige Ergebnisse	6,00
3 H 1 05	H I vj-01/24	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr I. Quartal 2024, vorläufige Ergebnisse	1,50
3 H 2 01	H II m-01/24	Binnenschifffahrt Januar 2024	4,00
3 H 2 01	H II m-02/24	Binnenschifffahrt Februar 2024	4,00
3 H 2 01	H II m-03/24	Binnenschifffahrt März 2024	4,00
3 K 3 01	K III 2j/23	Schwerbehinderte Menschen Stand: 31.12.2023	2,50
3 P 1 02	P I j/23	Entstehung und Verwendung des Bruttoinlandsprodukts sowie Einkommen der privaten Haushalte 1991 - 2023, bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2023/Februar 2024	8,00
3 Q 3 01	Q III j/22	Investitionen für den Umweltschutz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2022	3,50



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3H201



H II  
m-04/24